



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 005-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.10

Eingereicht am: 22.01.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Keine kantonalen Verschärfungen bei Härtefallhilfen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die kantonale Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen beim Mindestumsatz für das Bean-spruchen der Härtefallhilfe ist zu verzichten. Stattdessen wird die geltende Anspruchsvoraussetzung des Bundes gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b 1 der Covid-19-Härtefallverordnung angewendet.
2. Da die kantonale Verordnung vom Regierungsrat bereits am 18. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurde, muss die verschärfte kantonale Anspruchsvoraussetzung des Mindestumsatzes von 100 000 auf 50 000 Franken – wie vom Bund vorgesehen – rückwirkend angepasst werden.

Begründung:

Der Regierungsrat hat über eine Medienmitteilung vom 15. Januar 2021 verkündet, dass er die angepasste Verordnung für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen auf Montag, 18. Januar 2021, in Kraft setzt. Der Regierungsrat schrieb in seiner Medienmitteilung, dass der Kanton Bern die Eckwerte des Bundes übernimmt.

Das stimmt so aber nicht. Der Kanton Bern erhöht die Hürde für Härtefallhilfen wesentlich, indem er neu als Anspruchsvoraussetzung einen Mindestumsatz von 100 000 Franken verlangt, dies im Gegensatz zu den Bundesvorgaben, die für die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe für Unternehmen/Selbständige einen Mindestumsatz von mindestens 50 000 Franken voraussetzen.

Dies rechtfertigt sich nicht, weder aus zeitlichen Faktoren noch aus Kostenfaktoren.

Gerade Kleinstunternehmen und Selbständigerwerbende mit tiefen Einkommen sind schon im Normalfall grösseren Schwierigkeiten ausgesetzt und leiden besonders während dieser Corona-Krise.

Es handelt sich auch nicht bei allen Kleinstunternehmen bei einem Umsatz unter 100 000 Franken um einen reinen Nebenerwerb. Oft werden solche Unternehmen betrieben, um ein tiefes Grundeinkommen einer Familie zu ergänzen.

Der Lohnausfall ist z. T. durch Kurzarbeitsentschädigung oder bei Selbständigerwerbenden durch die EO gedeckt, dieses Härtefallprogramm des Bundes zielt ja in erster Linie auf die Fixkosten ab.

Der Regierungsrat geht wohl davon aus, dass bei einem Umsatz von unter 100 000 Franken höchstens ein Nebenerwerb vorliegt und die Fixkosten zudem äusserst gering ausfallen. Dies ist aber in längstens nicht in allen Fällen zutreffend, auch bei einem Umsatz von unter 100 000 Franken kann ein wesentlicher Beitrag zum Haupterwerb vorliegen, und die Fixkosten sind je nach Bereich der Selbständigkeit eben nicht überall grundsätzlich tief.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss auf diese Verschärfung verzichtet werden. Es gibt einige Familien, in denen sich die Eltern die Haupterwerbsarbeit und die Kinderbetreuung teilen, und genau dort fällt durch die Berner Regelung bei teilweise Selbständigerwerbenden ein nicht zu vernachlässigender Teil an verfügbaren flüssigen Mitteln weg, der beim Lebensunterhalt der Familie dann schmerzlich fehlt.

Es ist zwar gut, dass der Regierungsrat rasch gehandelt hat, um den Betroffenen möglichst zeitnah Zugang zu den Härtefallhilfen gewährleisten zu können, aber es ist sicherlich nicht zielführend, wenn er die Härtefallhilfen in diesem Bereich für einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Selbständigen bewusst kürzt.

Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern die Vorgaben des Bundes ausgerechnet hier wieder auf das Doppelte erhöht und dadurch gerade die schon tieferen und tiefen Einkommen zusätzlich abstrafft.

Solche Erwerbs- und Familienmodelle sind durchaus Lebensrealität. Und auch Menschen, die ein solches gewählt haben, sollen über die Runden kommen, trotz Corona-Krise. Es ist nicht sinnvoll, sie in langfristige Sozialabhängigkeiten zu stürzen, statt sie ebenfalls pragmatisch mit den vom Bund vorgesehenen und zeitlich beschränkten Härtefallhilfen zu unterstützen. Und dies sollte eben auch für Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, die knapp keinen Umsatz von 100 000 Franken erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Änderungen vom Regierungsrat bereits am 18. Januar 2021 in Kraft getreten sind und die Härtefallhilfen rasch umgesetzt werden sollen, eilt diese Angelegenheit sehr.

Verteiler

– Grosser Rat